

Die Verordnung der Impfstoffe erfolgt als Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK PLUS (Statusfelder ,8‘ und ,9‘ kennzeichnen).
Regelungen nach Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) **bundesweit für alle gesetzlichen Krankenkassen:**

Personengruppe/ Indikationen	Auswahl des Impfstoffes	Abrechnung der Impfleistung	Altersgruppen/ Hinweise
Säuglinge	PCV13/ PCV15/ PCV10	89118A/B	→ Grundimmunisierung reif geborener Säuglinge im Alter von 2, 4, 11 Monaten. → Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen. → Nachholimpfung unvollständiger Impfzyklen nur bis zum Alter von 24 Monaten
Personen ab 60 Jahre	PCV20	89119	→ Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. → Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.
Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit: <ul style="list-style-type: none"> • angeborene oder erworbene Immundefekte bzw. Immunsuppression z. B. Asplenie, HIV-Infektion; Immundefizienz bei chron. Nierenversagen, nephrot. Syndrom oder chron. Leberinsuffizienz (weitere siehe SI-RL) • sonstige chron. Krankheiten z. B. chron. Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane; Stoffwechselkrankheiten (z. B. Diabetes mellitus); neurologische Krankheiten • Anatomische und Fremdkörperassoziierte Risiken für Pneumokokken-Meningitis z. B. Liquorfistel, Cochlea-Implantat 	Personen im Alter von 2 bis 17 Jahren: PCV13 oder PCV 15, PPSV23 (sequenzielle Impfung) Personen ab 18 Jahre: PCV20	89120 *Bei der sequenziellen Impfung wird die 89120 zweimal abgerechnet. 89120R * *Die Wiederholungsimpfung nach erfolgter sequenzieller Impfung wird mit der 89120R abgerechnet.	→ Sequenzielle* Impfung mit PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6 bis 12 Monaten. → Aufgrund der begrenzten Dauer des Impfschutzes soll die Impfung mit PPSV23 in allen Risikogruppen mit einem Mindestabstand von 6 Jahren wiederholt** werden. → Personen ab 18 Jahre, die bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13 + PPSV23) erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. → Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen. → Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.
Personen mit beruflichen Tätigkeiten wie Schweißen und Trennen von Metallen, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen einschl. metalloxidischen Schweißrauchen führen.	PCV20	89120V	→ Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. → Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor.

Quelle: SI-RL – Schutzimpfungs-Richtlinie, <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60>

Pneumokokken-Impfstoffe:

- | | |
|---|-----------------|
| PCV10 – Pneumococcal Conjugate Vaccine (10-valenter Konjugat-Impfstoff) | = Synflorix® |
| PCV13 – Pneumococcal Conjugate Vaccine (13-valenter Konjugat-Impfstoff) | = Prevenar 13® |
| PCV15 – Pneumococcal Conjugate Vaccine (15-valenter Konjugat-Impfstoff) | = Vaxneuvance® |
| PCV20 – Pneumococcal Conjugate Vaccine (20-valenter Konjugat-Impfstoff) | = Apexxnar® |
| PPSV23 – Pneumococcal Polysaccharides Vaccine (23-valenter Polysaccharid-Impfstoff) | = Pneumovax 23® |

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Arzneimittel / Impfstoffe unter:

☎ 0351 8290 6501

✉ arzneimittel@kvsachsen.de